

Rheingauer Anzeiger.

77. Jahrgang,

Amtliches
für den westlichen Teil

vierteljahrspreis
(ohne Traggebühren)
mit illustriertem Unter-
haltungsblatt M. 1.60,
ohne dasselbe M. 1.—.

Durch die Post bezogen:
M. 1.60 mit und
M. 1.25 ohne Unter-
haltungsblatt.

umfassend die
Stadt- und Landgemeinden



Kreis-Blatt
des Rheingau-Kreises.

des vorm. Amtsbezirks
Rüdesheim am Rhein.

Fernsprech-Anschluß Nr. 9

Anzeigenpreis
die Kleinspaltige (1/4)
Petitzelle 15 Pfg.
geschäftliche Anzeig
aus Rüdesheim 10 Pfg
Ankündigungen vor und
hinter d. redaktionellen
Teil (soweit inhaltlich
zur Aufnahme geeignet)
die (1/4) Petitzelle 30 Pfg

Einzige amtliche
Rüdesheimer Zeitung.

Nr. 102

Erscheint wöchentlich dreimal
Dienstag, Donnerstag und Samstag.

Samstag, 1. Septbr.

Verlag der Buch- und Steindruckerei
Sischer & Metz, Rüdesheim a. Rh.

1917

Zweites Blatt.

Fortsetzung der amtlichen Bekanntmachungen aus dem ersten Blatt.

Bekanntmachung

Nr. H. I. 59/6. 17. K. R. A.,

betreffend Versorgung des Heeres mit Nadel schnittholz.

Vom 31. August 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, jede Zuwiderhandlung nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung des Kriegsbedarfes in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handwerksbetriebes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 303) untersagt werden:

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung wird Nadel schnittholz, das nicht für den eigenen Verbrauch bestimmt ist, betroffen, ohne Rücksicht darauf, ob es im Inland hergestellt ist oder aus dem Reichsausland eingeführt ist.

§ 2.

Verfügungsbeschränkung.

Alles von dieser Bekanntmachung betroffene Nadel schnittholz (§ 1) unterliegt beim Hersteller und Einführer einer Verfügungsbeschränkung nach Maßgabe der nachstehenden Anordnungen.

§ 3.

Verfügungsbeschränkung des Herstellers.

Jeder Hersteller von Nadel schnittholz darf über ein Drittel seiner monatlichen Erzeugung an Nadel schnittholz (Freiteil) frei verfügen.

Ueber die anderen zwei Drittel der monatlichen Erzeugung an Nadel schnittholz (Pflichtteil)

Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 M. wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu versenden, zuwiderhandelt;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beseitigt, beschädigt oder zerstört, veräußert, verkauft oder tauscht oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

darf nur verfügt werden, soweit es sich um die Erzeugung des jeweils laufenden und des jeweils folgenden Monats handelt, und nur so lange, als nicht die für den Herstellungsort dieses Nadel schnittholzes zuständige Kriegsamtstelle den Pflichtteil beansprucht hat.

Wird der Pflichtteil des Herstellers von der Kriegsamtstelle beansprucht, so dürfen die zwei Drittel seiner Erzeugung nur an einen gemäß § 4 zugelassenen Großhändler oder an die für den Herstellungsort des Holzes zuständige königliche Stellvertretende Intendantur gemäß den vom königlichen Kriegsministerium erlassenen Liefervorschriften veräußert und geliefert werden. Diese Veräußerung und Lieferung ist zur zulässig zu höchstens den vom königlichen Kriegsministerium den königlichen Stellvertretenden Intendanturen jeweils vorgeschriebenen Richtpreisen.

Die Erlaubnis zur Verfügung über den Freiteil kann aufgehoben werden, wenn die Lieferung des beanspruchten Pflichtteils nicht in den Sorten und den Mengenanteilen der Sorten erfolgt, die von der königlichen Stellvertretenden Intendantur unter Berücksichtigung der Betriebsverhältnisse des Herstellers vorgeschrieben werden.

Ist der Pflichtteil innerhalb des Monats seiner Erzeugung nicht beansprucht oder der Ankauf des beanspruchten Pflichtteils bei einem Angebot an die königliche Stellvertretende Intendantur von dieser oder bei einem Angebot an einen zugelassenen Großhändler sowohl von diesem als auch von der zuständigen königlichen Stellvertretenden Intendantur abgelehnt worden, so kann der Hersteller auch über den Pflichtteil seiner Erzeugung frei verfügen.

§ 4.

Großhändler für Nadel schnittholz.

Die Liste der für den Ankauf des Pflichtteils an Nadel schnittholz zugelassenen Großhändler wird in den amtlichen Blättern veröffentlicht werden und liegt bei jeder Kriegsamtstelle aus.

Der zugelassene Großhändler hat seine Ankaufsberechtigung durch einen von der königlichen Stellvertretenden Intendantur auszustellenden Ausweis nachzuweisen. In dem Ausweis ist die Bestimmung enthalten, daß die Militärverwaltung für die geschäftliche Betätigung des zugelassenen Großhändlers keine Gewähr übernimmt.

Als Verkauf des Pflichtteils im Sinne des § 3 gilt nur ein solcher, bei dem der zugelassene

Großhändler und der Verkäufer über den Verkauf Bescheinigungen nach dem von der königlichen Stellvertretenden Intendantur vorgeschriebenen Muster austauschen.

§ 5.

Verfügungsbeschränkung bei Einfuhr.

Wer Nadel schnittholz aus dem Reichsausland einführt, darf über ein Drittel der jeweils eingeführten Menge (Freiteil) frei verfügen.

Die übrigen zwei Drittel des zur Einfuhr kommenden Nadel schnittholzes (Pflichtteil) dürfen nur an die für die Grenzstation der Einfuhr zuständige königliche Stellvertretende Intendantur gemäß den vom königlichen Kriegsministerium erlassenen Liefervorschriften und zu höchstens den vom königlichen Kriegsministerium den königlichen Stellvertretenden Intendanturen jeweils vorgeschriebenen Richtpreisen veräußert und geliefert werden.

Die Erlaubnis zur Verfügung über den Freiteil wird davon abhängig gemacht, daß die Lieferung des Pflichtteils in den Sorten und den Mengenanteilen der Sorten erfolgt, die die königliche Stellvertretende Intendantur aus dem zur Einfuhr kommenden Nadel schnittholz bestimmt.

Hat die königliche Stellvertretende Intendantur den Ankauf dieser zwei Drittel abgelehnt, so darf frei über sie verfügt werden.

§ 6.

Ausnahmen.

Beim Vorliegen eines wichtigen Grundes ist die für den Herstellungsort des Nadel schnittholzes oder die für die Grenzstation der Einfuhr zuständige Kriegsamtstelle befugt, von der Verpflichtung zur Lieferung des Pflichtteils zu befreien oder in geeigneten Fällen Lieferungen an Reichs- oder Staatsbehörden auf den Pflichtteil anzurechnen.

§ 7.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 31. August 1917 in Kraft.

Frankfurt a. M., den 31. August 1917.
Stellv. Generalkommando des 18. Armee-Korps.

Mainz, den 31. August 1917.
Das Gouvernement der Festung Mainz.

Verordnung zur Abänderung der Verordnung über die Verarbeitung von Obst.

Vom 24. August 1917.

Auf Grund der Verordnungen über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird verordnet:

Artikel I.

Die Verordnung über die Verarbeitung von Obst vom 5. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 911) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

Die Reichsstelle für Gemüse und Obst kann Bestimmungen über die gewerbsmäßige Verarbeitung von Obst zu Obstkonerven und Obstwein sowie über die gewerbsmäßige Verarbeitung von Obst, Erzeugnissen aus Obst oder Rückständen von Obst zu Obstbrandwein erlassen.

2. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Verträge über den Erwerb von Obst oder anderen Bodenerzeugnissen zur Herstellung von Obstkonerven dürfen nur mit Genehmigung der Kriegsgesellschaft für Obstkonerven und Marmeladen, Verträge über den Erwerb von Obst und Rhabarber zur Herstellung von Obstwein dürfen nur mit Genehmigung der Kriegsgesellschaft für Weinobst-Einlauf und -verteilung abgeschlossen werden.

3. § 3 Abs. 4 wird gestrichen.

4. § 8 erhält folgende Fassung:

Die Vorschriften dieser Verordnung finden keine Anwendung auf nicht gewerbsmäßige Hersteller von Obstkonerven, wenn sie im Jahre nicht mehr als 20 Doppelzentner herstellen, sowie auf nicht gewerbsmäßige Hersteller von Obstwein, wenn sie im Jahre nicht mehr als 30 Doppelzentner Rohstoffe verarbeiten.

Wird die Verarbeitung von Obst oder Rhabarber zu Obstwein einem anderen mit der Maßgabe übertragen, daß der daraus hergestellte Obstwein demnachst an den Auftraggeber abzuliefern ist, so gilt der Auftraggeber als Hersteller.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können auf Antrag für Hersteller von Obstweinen die im Abs. 1 bezeichnete Höchstmenge bis zu 150 Doppelzentner erhöhen; in diesem Falle hat die zuständige Behörde der Kriegsgesellschaft für Weinobst-Einlauf und -verteilung von der Erhöhung Mitteilung zu machen.

5. § 9 erhält folgenden Abs. 2:

Neben der Strafe kann in den Fällen der Nummern 1 bis 3 auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

6. § 10 erhält folgende Fassung:

Im Sinne dieser Verordnung gelten

1. als Obstkonerven: Kompottfrüchte, Dunstobst, Obstmus, Obstmarl, Belegfrüchte, kandierte Früchte, Gelees, Fruchtstücke, Fruchtstübe, Obstbrat, Dörrobst und Marmeladen, die aus Obst oder unter Zusatz von Obst oder Fruchtstücken hergestellt sind;

2. als Obstwein: Most und Wein aus Obst, außer aus Weintrauben, sowie Wein aus Rhabarber;

3. als Obstbrandwein: Pfir und Brandwein aus Obst, außer aus Erzeugnissen der Weintraube.

Halbfabrikate stehen den Erzeugnissen gleich. Bei Streitigkeiten, ob ein Erzeugnis als Obstkonserve, Obstwein oder Obstbrandwein anzusehen ist, entscheidet die Reichsstelle für Gemüse und Obst endgültig. Der Präsident des Kriegsernährungsamts kann die Begriffsbestimmung im Abs. 1 ergänzen, auch bestimmen, daß die Vorschriften dieser Verordnung über Obstkonerven auf Protostoffe, die keinen Zusatz von Obst oder Fruchtstücken enthalten, mit Ausnahme von Kunsthonig und Rübenzucker, Anwendung finden.

Artikel II:

Diese Verordnung tritt mit dem 27. August 1917 in Kraft.

Berlin, den 24. August 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Die Schiffsahrtsgesellschaften und Schiffer werden hiermit darauf hingewiesen, daß Äpfel, Birnen, Pflaumen und Zwetschen auf Grund der Bezirksverordnung vom 23. August 1917, die am 25. des gleichen Monats in Kraft getreten ist, nur dann zur Beförderung angenommen werden dürfen, wenn eine Bescheinigung des Magistrats oder Bürgermeisters des Versand- oder Wohnortes vorgelegt wird, daß das betreffende Obst von der Bezirksstelle für Gemüse und Obst in Frankfurt a. M. für den Versand freigegeben ist. Der Versand darf nur nach Orten erfolgen, die im Regierungsbezirk Wiesbaden liegen. Die Versandgenehmigung der Ortsbehörde muß enthalten:

Name und Wohnort des Absenders,
Menge und Obstsorte,
Transportmittel,
Ort des Versandes und
Name und Wohnort des Empfängers.

Rüdesheim, den 28. August 1917.

Der Kreisamtschef des Rheingautreises.

Bekanntmachung

über die Kontrolle der Hausbrandlieferungen.

In Ausführung des § 9 der Bekanntmachung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung über die Brennstoffversorgung vom 19. Juli 1917 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 174) wird bestimmt:

§ 1.

Damit im Bezirke eines Kommunalverbandes oder einer Gemeinde für den Bedarf der Haushaltungen, der Landwirtschaft und des Kleinwerkes nicht mehr Brennstoffe bezogen werden, als gemäß § 8 der oben angeführten Bekanntmachung vom 19. Juli 1917 vom Reichskommissar für die Kohlenverteilung zum Bezuge vorläufig oder endgültig festgesetzt wird, haben die Vorstände der Kommunalverbände bzw. Gemeinden darüber zu wachen:

1. welche Brennstoffmengen durch Händler zur Abgabe an Verbraucher für Zwecke der Haushaltungen, der Landwirtschaft und des Kleinwerkes in den Bezirk waggonweise oder durch Mahladung eingeführt werden;

2. welche Brennstoffmengen durch Verbraucher ohne Vermittlung eines im Bezirk ansässigen Plaghändlers für Haushaltungen, Landwirtschaft und Kleinwerk waggonweise oder durch Mahladung in den Bezirk eingeführt werden;

3. welche Brennstoffmengen durch Händler und Verbraucher fuhrerweise und im Kleinverkauf von Plaghändlern anderer Bezirke und unmittelbar von Erzeugungstätten (Landerbauanstalten der Gruben, Zementfabriken, Koksanstalten, Gasanstalten) bezogen werden.

§ 2.

Die §§ 1-6 der Bekanntmachung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung vom 3. August 1917 über Lieferung von Hausbrandkohlen (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 185) finden Anwendung.

§ 3.

I. Verbraucher und Händler, die auf dem in § 1 unter Nr. 1 und 2 angegebenen Wege beziehen, haben vor dem Bezug von Brennstoffen den Bestellschein dem Vorstande des Kommunalverbandes oder der Gemeinde vorzulegen.

II. Der Vorstand hat den Bestellschein unter Angabe der für den Besteller zum Bezug zugelassenen Menge abzuliefern und mit fortlaufender Nummer zu versehen. Die Bestellscheine sind in eine Liste einzutragen (§ 6).

III. Bestellungen für den Bedarf der Haushaltungen, der Landwirtschaft und des Kleinwerkes dürfen nicht mit Bestellungen für den Bedarf von gewerblichen Verbrauchern, die nach der Bekanntmachung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung vom 17. Juli 1917 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 145) meldepflichtig sind, in einem Bestellschein vereinigt werden.

§ 4.

I. Der Besteller hat den abgestempelten Bestellschein an seinen Lieferer zu geben, der ihn weiter zu geben hat, bis er an denjenigen Lieferer gelangt, der unmittelbar von dem Erzeuger bezieht. In denjenigen Fällen, in denen der Erzeuger unmittelbar an Verbraucher liefert, ist der gestempelte Bestellschein dem Erzeuger einzureichen.

II. Bestellungen, die sich als für Hausbrand, Landwirtschaft und Kleinwerk bestimmt kennzeichnen, dürfen nur ausgeführt werden, wenn ein vom Vorstand des Kommunalverbandes oder der Gemeinde abgestempelter Bestellschein vorgelegt wird.

§ 5.

I. Händler und Verbraucher, welche Brennstoffe fuhrerweise oder im Kleinverkauf von Plaghändlern eines anderen Bezirkes oder von Landverkaufsstellen eines Erzeugers oder von Gasanstalten beziehen (§ 1 Nr. 3), bedürfen eines abgestempelten Bestellscheins nicht. Sie sind jedoch ionstigen von dem Kommunalverband oder der Gemeinde erlassenen Kontrollvorschriften oder Bezugsregelungen unterworfen.

II. Der Vorstand des Kommunalverbandes oder der Gemeinde hat in solchen Fällen den Lieferanten anzugeben, welche Mengen an Händler und Verbraucher seines Bezirkes für Hausbrand, Landwirtschaft und Kleinwerk abgegeben werden dürfen, und durch Kontrolle der Lieferer festzustellen, welche Mengen tatsächlich abgegeben werden.

III. Werden von einem Lieferer verschiedene Bezirke beliefert, so hat die Angabe und Ueberwachung des zulässigen Bezugs durch die Vorstände der beteiligten Bezirke im Einvernehmen mit einander zu erfolgen.

§ 6.

I. Die Vorstände der Kommunalverbände und Gemeinden haben eine Liste zu führen, in welcher einerseits die Mengen zu vermerken sind, welche der Reichskommissar für die Kohlenverteilung für den Bezirk festgesetzt hat, und andererseits die Mengen anzugeben sind, deren Bezug der Vorstand durch Abstempelung von Bestellscheinen (§ 3) und durch Anweisung an die Lieferer (§ 5) zum Bezuge genehmigt hat.

II. In diese Liste sind auch die tatsächlich bezogenen Mengen einzutragen, so daß jederzeit ersichtlich ist, in welcher Menge noch Bezüge erfolgen dürfen.

§ 7.

Wegen der Strafbarkeit von Zuwiderhandlungen findet § 18 der Bekanntmachung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung vom 19. Juli 1917 über die Brennstoffversorgung der Haushaltungen, der Landwirtschaft und des Kleinwerkes (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 174) entsprechende Anwendung.

§ 8.

Diese Bestimmungen treten am 1. September 1917 in Kraft.

Berlin, den 16. August 1917.

Der Reichskommissar für die Kohlenverteilung.

St u b.

Bekanntmachung

betreffend

Meldepflicht für gewerbliche Verbraucher von Kohle, Koks und Bricketts.

Auf Grund der §§ 1, 2, 6 der Verordnung des Bundesrats über Regelung des Verkehrs mit Kohle vom 24. Februar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 167) und der §§ 1 und 7 der Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Bestellung eines Reichskommissars für die Kohlenverteilung vom 28. Februar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 193) wird bestimmt:

§ 1.

Die in der Bekanntmachung, betreffend Meldepflicht für gewerbliche Verbraucher von Kohle, Koks und Bricketts vom 17. Juni 1917 (Reichsanzeiger Nr. 145), vorgeschriebenen Meldungen sind in der Zeit vom 1. bis 5. September erneut zu erstatten.

§ 2.

Die Meldungen sind gleichlautend zu erstatten:

- an die für den Ort der gewerblichen Niederlassung des Meldepflichtigen zuständige Ortskohlenstelle, beim Fehlen einer solchen an die zuständige Kriegswirtschaftsstelle;
- an die für den Ort der gewerblichen Niederlassung des Meldepflichtigen zuständige Kriegsamtsstelle;
- an den Reichskommissar für die Kohlenverteilung, Berlin;
- an den Lieferer des Meldepflichtigen.

Bestellt der Meldepflichtige bei mehreren Lieferanten, so ist an jeden Lieferer eine besondere Meldeliste zu richten, welche mit den unter a-c genannten nicht gleichlautet, sondern für jeden Lieferer nur die bei ihm bestellte Menge und außerdem in einer Gesamtsumme noch die bei den anderen Lieferanten bestellten Mengen ohne Namensnennung der anderen Lieferanten angibt.

§ 3.

Bu den Meldungen sind nicht mehr die für die erste Meldung ausgegebenen Meldelisten, sondern neue, in einzelnen Punkten abgeänderte Vordrucke zu benutzen, die bei den in § 5 der Verordnung vom 17. Juni 1917 bezeichneten Stellen zu beziehen sind.

§ 4.

In übrigen verbleibt es bei den Bestimmungen der Bekanntmachung, betreffend Meldepflicht für gewerbliche Verbraucher von Kohle, Koks und Bricketts vom 17. Juni 1917 (Reichsanzeiger Nr. 145).

Berlin, den 8. August 1917.

Der Reichskommissar für die Kohlenverteilung.
St u b.

Bermischte Nachrichten.

— Obstverfand. Die Güterabfertigungen machen darauf aufmerksam, daß infolge des Obstverfandes nur noch Obst angenommen werden darf, dem eine polizeiliche Bescheinigung beigelegt ist. Wer also Obst mit der Bahn als Güter befördern will, muß sich eine solche Bescheinigung besorgen.

— Beschloßnahme der Rüsse. Zur Linderung des großen Öl- und Fettmangels ist auch die diesjährige Walnuzernte wiederum beschloßnahmen worden. Die Rüsse sind von den betreffenden Baumbesitzern nach der Reife zu ernten, von der grünen Schale zu befreien und abzuliefern. Vergütet werden für den Zentner 35 Mark. Der Verzehr, der Verkauf und die Verfütterung der Rüsse sind verboten und strafbar.

C Geisenheim, 28. Aug. Am kommenden Sonntag findet die 48. Wiederkehr des Tages der Schlacht bei Sedan statt. Wie alljährlich so feiern unsere Veteranen des damaligen Feldzuges diesen Tag in hergebrachter Weise. Vormittags 8 Uhr findet der Besuch der Messe in der Kirche statt und daran anschließend eine kurze würdige Feier am Kriegedenkmal, mit Niederlegung eines Kranzes. Es wäre zu wünschen, daß auch die Angehörigen der gestorbenen Veteranen sich an dieser Feier beteiligen möchten indem sie ebenfalls am Denkmal einen Kranzpende niederlegen lassen.

b Aus Rheinhessen, 29. Aug. Die warmen sonnigen Tage im Juli und Anfang August haben die Ernte der Frühburgundertrauben ungemein rasch beschleunigt; überall hat bereits die Lese eingesetzt. Der Stand der Weinberge ist durchweg befriedigend, vielfach recht gut, sodas mit einem guten Halben bis zu einem Zweidrittelerbst zu rechnen ist. Hinsichtlich der Güte steht ein guter Qualitätswein in sicherer Aussicht. — Das Verkaufsgeschäft hat überall bereits mit reger Lebhaftigkeit begonnen. Die Preise stellen sich, der allgemeinen hohen Geschäftslage im Weinhandel entsprechend, sehr hoch. Unter 5000 Mk. dürfte das Stück 1917er Rotwein, selbst von den geringsten Lagen, kaum vom Lager verkauft werden.

Borantw. Schriftleitung: J. L. Mey, Rüdesheim.